

Ökumenischer Rat  
Aubing-Neuaubing-Westkreuz-Lochhausen  
Ökumenischer Ausschuss



## Satzung

### Präambel

Im Bewusstsein seiner 1973 begonnenen Zusammenarbeit zwischen den katholischen und evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden im Münchner Westen gibt sich der evangelisch-katholische Rat Aubing-Neuaubing nunmehr die Bezeichnung „Ökumenischer Rat Aubing-Neuaubing-Westkreuz-Lochhausen“ und bekräftigt mit dieser überarbeiteten Satzung seine Verpflichtung, zum Dialog zwischen den Konfessionen beizutragen und die Einheit der Kirche Jesu Christi zu fördern.

### **I. Zusammensetzung, Auftrag und Aufgaben des Ökumenischen Rats**

1. Dem Ökumenischen Rat gehören derzeit an (im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt):

- die evangelisch-lutherische Adventskirchengemeinde (Neuaubing),
- das Gemeindezentrum Bartimäus (Lochhausen) für die evangelisch-lutherische Himmelfahrtskirche (Pasing),
- die katholische Pfarrgemeinde St. Konrad (Neuaubing),
- die katholische Pfarrgemeinde St. Lukas (Westkreuz),
- die katholische Pfarrgemeinde St. Markus (Neuaubing-West),
- die katholische Pfarrgemeinde St. Michael (Lochhausen)
- und die katholische Pfarrgemeinde St. Quirin (Aubing)

2. Der Ökumenische Rat konstituiert sich in der Versammlung der Mitgliedsgemeinden. Ihr gehören folgende Personen an:

- die Pfarrer bzw. Gemeindeleitungen der fünf katholischen Gemeinden, die Sprengelpfarrer/-innen der evangelischen Gemeinden,
- die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden der katholischen Gemeinden, der Vertrauensmann/die Vertrauensfrau des Kirchenvorstands der Adventskirchengemeinde, und ein Vertreter/eine Vertreterin des Gemeindezentrums Bartimäus,
- zwei Ökumenebeauftragte der Adventskirchengemeinde und je ein Ökumenebeauftragter/eine Ökumenebeauftragte der katholischen Mitgliedsgemeinden

Vertretungen regeln die Mitgliedsgemeinden in eigener Verantwortung.

3. Der Ökumenische Rat tagt jährlich zweimal in einer der Mitgliedsgemeinden (in alphabetischer Reihenfolge) und berät in seinen Sitzungen u. a. die Planung und Koordination ökumenischer Vorhaben der Mitgliedsgemeinden.

4. Er führt außerdem in Abstimmung mit den Pfarrämtern eigene Aktionen durch. Dazu zählen ökumenische Kirchentage und die ökumenische Gräbersegnung an Allerheiligen sowie gemeinsame Gottesdienste zu besonderen Anlässen.
5. Er informiert die Mitgliedsgemeinden in geeigneter Weise über wichtige Entscheidungen in den christlichen Kirchen sowie in den relevanten nationalen und internationalen Gremien und über damit verbundene Projekte.
6. Der Ökumenische Rat nimmt ökumenisch relevante Anregungen der Mitgliedsgemeinden entgegen und gibt diese mit einer Stellungnahme an die zuständigen Gremien in den Mitgliedsgemeinden weiter.
7. Er vermittelt den Mitgliedsgemeinden eigene ökumenische Anregungen.
8. Er sorgt für die Information aller Mitgliedsgemeinden und deren relevanter Gemeindegremien über Vorhaben in einzelnen Mitgliedsgemeinden, die von allgemeinem und ökumenischem Interesse sind.
9. Der Ökumenische Rat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In finanziellen Angelegenheiten erfolgt die Beschlussfassung vorbehaltlich der Zustimmung aller Kirchenverwaltungen bzw. Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden.
10. Die Leitung der Sitzung des Ökumenischen Rats obliegt dem/der Ökumenebeauftragten der gastgebenden Gemeinde. Die Ergebnisse werden von dem/der Ökumenebeauftragten der nächsten gastgebenden Gemeinde protokolliert und den Mitgliedern zugestellt.

## **II. Zusammensetzung, Auftrag und Aufgaben des ökumenischen Ausschusses**

1. Der ökumenische Ausschuss setzt sich zusammen aus den Ökumenebeauftragten der Mitgliedsgemeinden sowie dem Pfarrer/der Pfarrerin bzw. dem Gemeindeleiter/der Gemeindeleiterin der für die nächste Ratssitzung gastgebenden Gemeinde.
2. Der ökumenische Ausschuss bereitet unter Leitung des/der jeweiligen Ökumenebeauftragten die Tagesordnung der Ratssitzung vor und lädt unter Angabe einer Tagesordnung zur Sitzung ein.
3. Der ökumenische Ausschuss führt zwischen den Sitzungen des Rats die Geschäfte des Rats und ist an die Beschlüsse des Rats gebunden. Sollte zwischen den Ratssitzungen ein Beschluss notwendig sein, ist der Ausschuss mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig, wobei der Ausschuss vor Beschlussfassung von jeder Mitgliedsgemeinde ein Votum einholen muss.
4. Ansprechpartner des ökumenischen Ausschusses ist der/die Ökumenebeauftragte der nächstfolgenden gastgebenden Mitgliedsgemeinde.

In Kraft getreten durch Beschluss in der 75. Sitzung des Rates am 23. November 2011

Adventskirchengemeinde, Neuaubing

Gemeindezentrum Bartimäus, Lochhausen

Pfarrgemeinde St. Konrad, Neuaubing

Pfarrgemeinde St. Lukas, Westkreuz

Pfarrgemeinde St. Markus, Neuaubing-West

Pfarrgemeinde St. Michael, Lochhausen

Pfarrgemeinde St. Quirin, Aubing